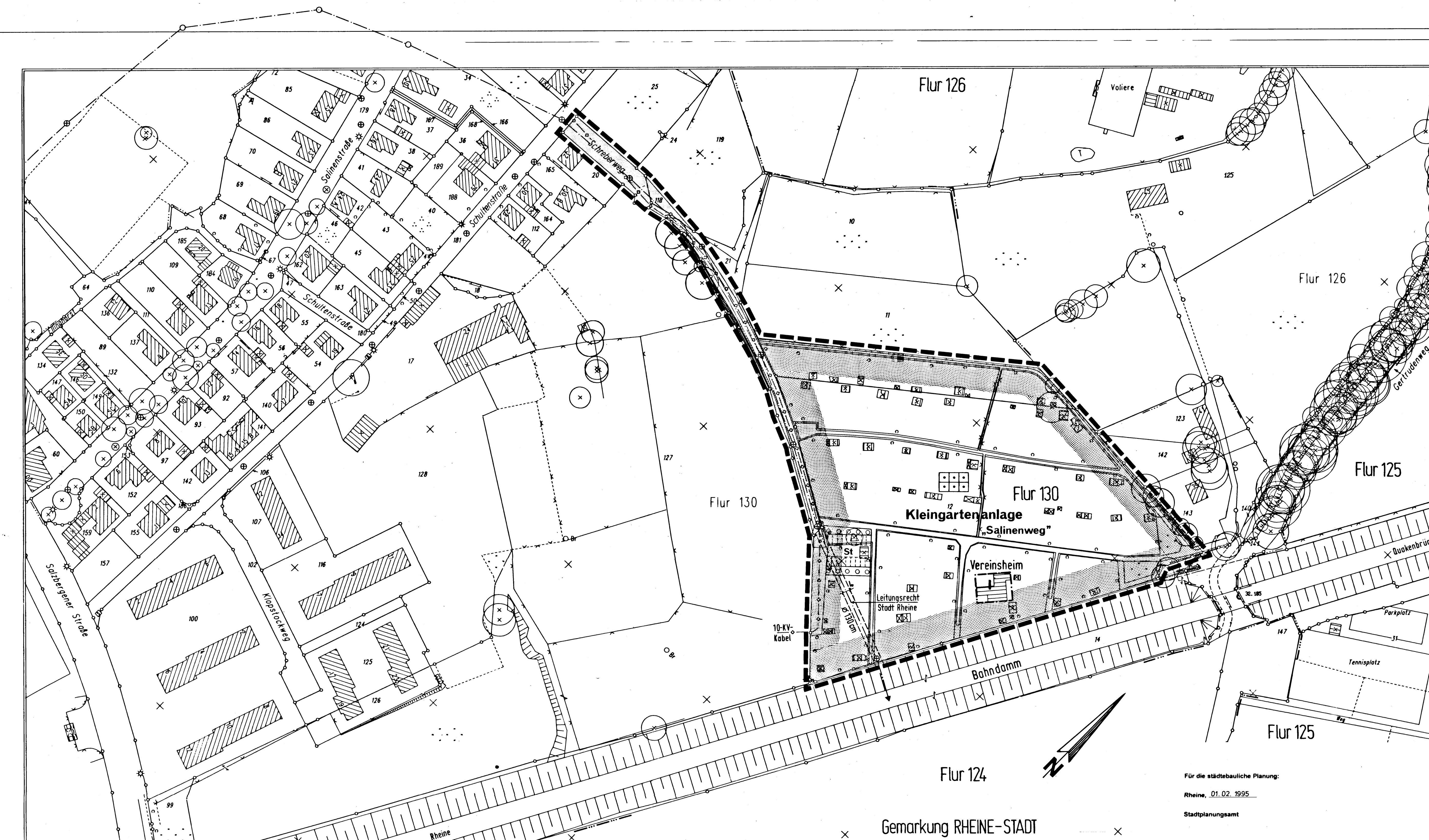




Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 21.02.1995 in der Zeit vom 28.04.1995 bis einschl. 29.05.1995 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 30.05.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 04.07.1995 als Satzung beschlossen worden

Rheine, 04.07.1995

gez. Günter Thum gez. Josef Wilp gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 18.10.1995, Az.: 35.2.1-5204-71/95 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, 18.10.1995

Bezirksregierung Münster
im Auftrag
gez. Fehmer
Oberregierungsbaudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 16.11.1995 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 21.11.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 217

Kennwort: Kleingartenanlage Salinenweg

Maßstab=1:1000

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 01.02.1995

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, 01.02.1995

Stadtvermessungsamt

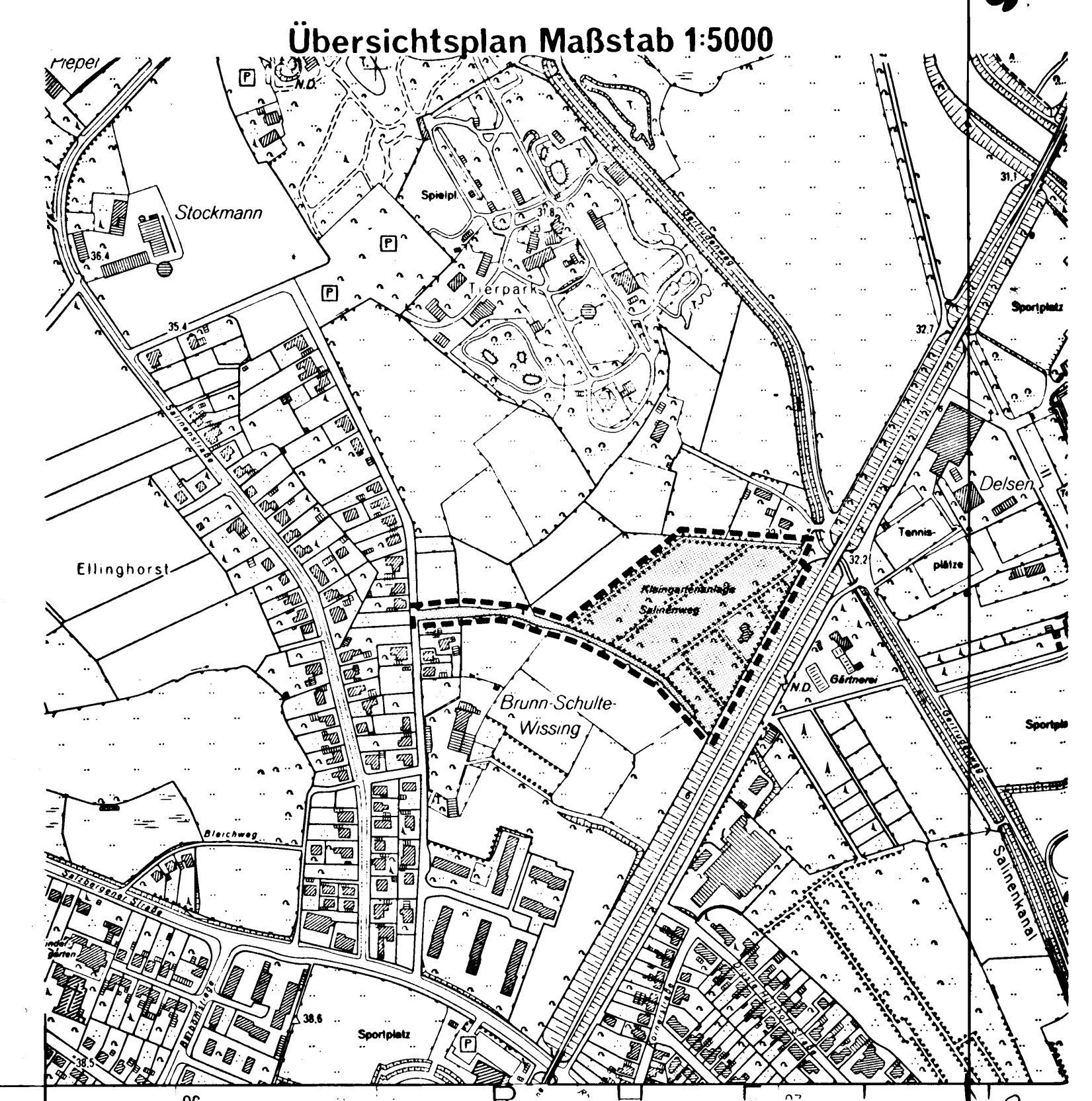
gez. Müller
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 14.09.1993 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, 14.09.1993

gez. Günter Thum gez. Josef Wilp gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 09.02.1994 bis einschließlich 02.03.1994 stattgefunden.



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

--- Grenze des räuml. Geltungsbereichs

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
I Höchstgrenze

3. Bauweise

--- Baugrenze

4. Flächen

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Grünflächen, öffentlich
- Dauerkleingärten
- Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze

II. Baugestaltung

0,0 Maße, Breitenmaße parallel
R = 6 Radien

IV. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Böschung
- Einschnitt, Grabenrinne
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Baumbestand
- Hecke
- Zaun

- Grünland
- vorrh. Entwässerungsleitung (Hauptsammeler)
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErf. d. Innenministers I 02 - 7120)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467).
- Planzeichenverordnung vom 01.03.91 PlanV 90 (BGBl. I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 22.02.95 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.95.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz

- Kleingärten müssen mindestens 300 m² und dürfen höchstens 400 m² groß sein. Von der Bewilligungsbehörde können in Einzelfällen aus planerischen Gründen gerechtfertigte Abweichungen bis 15 v. H. genehmigt werden.
- Die vorgesehene Laubengröße darf nicht mehr als 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen (§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- Der im Plangebiet befindliche Baum- und Heckenbestand ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzung von artgleichen Gehölzen zu ersetzen.
- Die Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes darf erst nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt als zuständige Untere Wasser- und Abfallbehörde sowie des Gesundheitsamtes des Kreises Steinfurt erfolgen.

Hinweise:

- Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
- Sofern bei Tierbearbeitungen der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.